

6. „Mitglied des dienstlichen Hauspersonals“ eine Person, die als Hausangestellte in der konsularischen Vertretung beschäftigt ist;
 7. „Angehöriger der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson, einen Konsularangestellten und ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals;
 8. „Angehöriger des privaten Hauspersonals“ eine Person, die ausschließlich im privaten Dienst eines Angehörigen der konsularischen Vertretung beschäftigt ist;
 9. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit der Angehörige der konsularischen Vertretung für diese Personen gesetzlich unterhaltspflichtig ist und sie seinem Haushalt angehören;
 10. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
 11. „Konsulararchiv“ die Dokumente, den dienstlichen Schriftwechsel, Aufzeichnungen, Chiffre, Bücher, Siegel, Filme, Tonbänder, Karteien und Register der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung oder ihrem Schutz bestimmt sind;
 12. „Dienstlicher Schriftwechsel“ den gesamten Schriftwechsel, der die konsularische Vertretung und ihre Aufgaben betrifft;
 13. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das im Entsendestaat eingetragen ist und rechtmäßig unter der Flagge dieses Staates fährt;
 14. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes Luftfahrzeug, mit Ausnahme von Militärflugzeugen, das im Entsendestaat eingetragen ist und rechtmäßig das Staatszugehörigkeitszeichen dieses Staates trägt.
- (2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrages in bezug auf Staatsbürger des Entsendestaates finden, sofern der Zusammenhang es erlaubt, auch auf juristische Personen Anwendung, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind und in ihm ihren Sitz haben.

Kapitel II

Errichtung einer konsularischen Vertretung, Ernennung und Abberufung einer konsularischen Amtsperson

Artikel 2

- (1) Der Entsendestaat kann auf dem Hoheitsgebiet des Empfangsstaates eine konsularische Vertretung errichten. Die Errichtung einer konsularischen Vertretung bedarf der Zustimmung des Empfangsstaates.
- (2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk, die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung sowie jede spätere Änderung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

- (1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter der konsularischen Vertretung ein.
- (2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters, der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.
- (3) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben. Der Empfangsstaat informiert die zuständigen Organe im Konsularbezirk auch über die vor-

läufige Funktionsausübung eines Leiters der konsularischen Vertretung.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat als zeitweiligen Leiter der konsularischen Vertretung ernennen. Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Der zeitweilige Leiter der konsularischen Vertretung genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates als zeitweiliger Leiter der konsularischen Vertretung ernannt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

Eine konsularische Amtsperson kann nur Staatsbürger des Entsendestaates sein und darf ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben.

Artikel 6

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates so bald wie möglich auf diplomatischem Weg folgendes mit:

1. die Ernennung oder den Dienstantritt eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, seinen Vor- und Zunamen und seine Funktion in der konsularischen Vertretung, das Datum seiner Ankunft und endgültigen Abreise oder die Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit und alle sonstigen seine Stellung betreffenden Änderungen während seiner Tätigkeit in der konsularischen Vertretung;
2. das Datum der Ankunft und der endgültigen Abreise von Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und gegebenenfalls die Tatsache, daß eine Person Familienangehöriger wird oder diese Eigenschaft verliert;
3. den Dienstantritt und die Beendigung der dienstlichen Tätigkeit eines Konsularangestellten, eines Mitgliedes des dienstlichen Hauspersonals oder eines Angehörigen des privaten Hauspersonals, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

(2) Das Datum der Ankunft und der endgültigen Abreise ist im voraus mitzuteilen.

Artikel 7

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates stellt jedem Angehörigen der konsularischen Vertretung, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist und seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat, kostenlos einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der seine Identität und seine Eigenschaft als Angehöriger der konsularischen Vertretung bestätigt. Das gilt entsprechend für einen Familienangehörigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Angehörige des privaten Hauspersonals.

Artikel 8

(1) Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaat jederzeit und ohne Angabe von Gründen notifizieren, daß eine konsularische Amtsperson „persona non grata“ oder daß ein Konsularangestellter oder ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals nicht genehm ist. In diesen Fällen hat der Entsendestaat die betreffende Person entweder abzuberufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden.

(2) Kommt der Entsendestaat seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter der konsularischen Vertretung handelt, das Exequatur zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen der konsularischen Vertretung handelt, ihn nicht mehr als solchen anerkennen.